

Priller & Partner, Postfach 19 08, 36009 Fulda

Persönlich - Vertraulich
Kanzlei
Priller & Partner
Lindenstraße 20-22
36037 Fulda

Lindenstraße 20-22
36037 Fulda
Tel. 0661 92881-0
Fax 0661 92881-50
email@priller-partner.de

Unser Zeichen:
99900

Datum:
24. Januar 2012

MANDANTEN-INFOBRIEF FEBRUAR 2012

Termine Februar 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2012	13.2.2012	7.2.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2012	13.2.2012	7.2.2012
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2012	13.2.2012	7.2.2012
Gewerbsteuer	15.2.2012	20.2.2012	10.2.2012
Grundsteuer	15.2.2012	20.2.2012	10.2.2012
Sozialversicherung ⁶	27.2.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden,

empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.2.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Keine Stromsteuerentlastung für die Herstellung von Grafitелеktroden

Für die Herstellung von Grafitелеktroden gibt es keine Stromsteuerentlastung. Die Einordnung einer Tätigkeit in die Wirtschaftszweige (WZ 2003) durch Statistikbehörden ist für die Stromsteuer nicht bindend. Der Gesetzgeber hat von der durch das Unionsrecht eröffneten Möglichkeit zur stromsteuerrechtlichen Förderung bestimmter mineralogischer Verfahren in der Weise Gebrauch gemacht, dass er bestimmte Gruppen ausgewählt und diese ausdrücklich im Stromsteuergesetz benannt hat. Eine Gruppe sind beispielsweise keramische Haushaltswaren und Ziergegenstände, Sanitärkeramik, keramische Isolatoren und Isolierteile, keramische Erzeugnisse für sonstige technische Zwecke, keramische Erzeugnisse a. n. g. sowie feuerfeste keramische Werkstoffe und Waren.

Grafitелеktroden sind keine keramischen Erzeugnisse dieser Gruppe.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Steuerfreie Zigaretten für Familienangehörige

Frau A erwarb bei einem Ausflug nach Polen zusammen mit ihrem Vater und den Großeltern, die an der Grenze zu Polen wohnten, vier Stangen Zigaretten. Nach der Rückkehr nach Deutschland schenkten ihr

der Vater und die Großeltern drei Stangen. Auf der Rückfahrt zu ihrem Wohnort wurden Frau A von einer mobilen Zollkontrolle von den 760 verbliebenen Zigaretten 560 Stück abgenommen und sichergestellt. Das Hauptzollamt war der Ansicht, die Zigaretten waren nicht für den Eigenbedarf gekauft worden.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein tabaksteuerfreier Eigenbedarf auch darin zu sehen ist, dass Privatpersonen im Mitgliedsstaat der Europäischen Union versteuerte Zigaretten für den Eigenbedarf erwirbt, selbst in das Steuergebiet (Deutschland) verbringt und anschließend an Familienangehörige verschenkt.

Wird der Transport nicht selbst durchgeführt, entfällt die Steuerfreiheit, weil es an der Voraussetzung des Selbstverbringens fehlt.

Steuernachforderung wegen unterlassener Auflösung einer Ansparrücklage möglich

Bis 2006 konnten kleine Unternehmen für künftige Anschaffungen eine gewinnmindernde Ansparrücklage bilden, die grundsätzlich nach zwei Jahren gewinnerhöhend aufzulösen war. Für Existenzgründer galt eine Auflösungsfrist von fünf Jahren. Der Bundesfinanzhof hatte jetzt folgenden Fall zu entscheiden.

Ein Arzt bildete 1997 eine Ansparrücklage. Er erklärte dem Finanzamt, dass er Existenzgründer sei und löste die Ansparrücklage 2002 gewinnerhöhend auf. Im Rahmen einer im Jahr 2005 durchgeführten Betriebsprüfung stellte das Finanzamt fest, dass der Arzt kein Existenzgründer war, weil er 1995 schon mal selbstständig gewesen war. Es änderte deshalb den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid 1999 und erhöhte den Gewinn um die 1997 gebildete Ansparrücklage.

Das Gericht entschied, dass der Steuerbescheid 1999 wegen sog. widerstreitender Steuerfestsetzung geändert werden konnte. Das Finanzamt war nämlich beim Erlass des Steuerbescheids 1999 davon ausgegangen, dass der Arzt Existenzgründer war. Diese Annahme hatte sich als unrichtig herausgestellt, sodass die Steuernachforderung möglich war.

Hinweis: Seit der Einführung des Investitionsabzugsbetrags ab 2007 gibt es für Existenzgründer keine besonderen Vergünstigungen mehr.

Einhaltung einer bestimmten Frist nach Zustellung der Zulässigkeitserklärung ist nicht Voraussetzung für eine Kündigung während der Elternzeit

Der Arbeitgeber darf ein Arbeitsverhältnis ausnahmsweise während der Elternzeit kündigen, wenn die Kündigung durch die oberste Landesbehörde zugelassen wird. Die Kündigung muss nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Zustellung der erforderlichen Zulässigkeitserklärung erfolgen. So entschied das Bundesarbeitsgericht im Falle einer Arzthelferin, deren Arbeitgeberin ihre Arztpraxis aus Altersgründen aufgegeben, ihre kassenärztliche Zulassung verkauft und das Arbeitsverhältnis zwei Monate nach Zustellung der Zulässigkeitserklärung gekündigt hatte.

Das Gesetz sieht keine Frist für die Erklärung der Kündigung nach Erteilung der Zulässigkeitserklärung vor. Eine entsprechende Anwendung der bei der Zustimmung des Integrationsamts zur Kündigung Schwerbehinderter einzuhaltenden Frist von einem Monat stehe im Widerspruch zum erkennbaren Willen des Gesetzgebers.

Für unproblematisch hielt das Bundesarbeitsgericht die Formulierung der Behörde, für den Fall, dass kein Betriebsübergang stattgefunden habe, werde die Kündigung ausnahmsweise zugelassen. Bei dieser Aussage handelt es sich nicht um eine unzulässige Bedingung, sondern um einen vorsorglichen Verwaltungsakt. Die Beurteilung der Frage des Betriebsübergangs obliegt allein den Arbeitsgerichten. Schutzwürdige Interessen der Arbeitnehmerin stehen nicht entgegen, da im Falle des Vorliegens eines Betriebsübergangs die Kündigung ohnehin ins Leere gegangen wäre.

Erstattungsanspruch des Arbeitnehmers für Unfallschaden an seinem Fahrzeug

Wenn eine Klinik einen bei ihr angestellten, in Rufbereitschaft befindlichen Arzt auffordert, zur Behandlung eines Notfalls in der Klinik zu erscheinen, kann der Arzt, wenn er für die Fahrt von seinem Wohnort dorthin einen eigenen Pkw benutzt und auf der Fahrt einen Unfallschaden erleidet, Ersatz des Schadens von der Klinik verlangen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Oberarztes entschieden, der aufgrund von Glatteis einen Blechschaden an seinem Fahrzeug erlitten hatte.

Dem abgerufenen Arzt stehe es bei einem Notfall nicht frei, wie er sich zu seiner Arbeitsstätte begibt. Vielmehr sei er verpflichtet, dies in einer Weise zu tun, dass er diese innerhalb einer den Arbeitseinsatz

nicht gefährdenden Zeit erreicht. Er müsse sich also regelmäßig auf dem schnellstmöglichen Wege dorthin begeben. Damit unterscheide sich der Weg zur Arbeitsstelle während einer Rufbereitschaft grundlegend von dem allgemeinen Weg zur Arbeit, bei dem den Arbeitgeber normalerweise keine Pflicht zum Ersatz von Unfallschäden trifft.

Gehaltszahlungen binnen drei Monaten vor Insolvenzeröffnung unanfechtbar

Der Insolvenzverwalter kann Lohnzahlungen der letzten drei Monate vor der Insolvenz des Arbeitgebers nicht in jedem Fall anfechten. Dienten die Zahlungen wie üblich der Vergütung der vom Arbeitnehmer in den vorangegangenen Monaten erbrachten Arbeitsleistung, unterliegen sie als Bargeschäft wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs mit der Gegenleistung nicht der Insolvenzanfechtung. Aus mehrmonatigen Gehaltsrückständen im Vorfeld der Insolvenz lässt sich auch nicht ohne Weiteres auf die für eine Anfechtbarkeit erforderliche Kenntnis der Arbeitnehmer von der Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers schließen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie keinen Einblick in die Finanzbuchhaltung haben.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Unterschiedliche sexuelle Belästigungen können fristlose Kündigung rechtfertigen

Wurde ein Arbeitnehmer bereits einmal wegen einer tätlichen sexuellen Belästigung abgemahnt und belästigt er in der Folgezeit Mitarbeiterinnen durch anzügliche Bemerkungen, so kann dies seine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts ist es nicht erforderlich, dass es sich um identische Pflichtverletzungen handelt. Es reiche vielmehr aus, dass die jeweiligen Pflichtwidrigkeiten aus demselben Bereich stammen und somit Abmahnungs- und Kündigungsgrund in einem inneren Zusammenhang stehen.

Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erteilung eines pflichtgemäßen qualifizierten Zeugnisses

Haben sich ein Arbeitgeber und sein Arbeitnehmer in einem Prozessvergleich vor dem Arbeitsgericht darauf verständigt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer entsprechend einem vom Arbeitnehmer gefertigten Entwurf ein „pflichtgemäßes qualifiziertes Zeugnis“ erteilt, so braucht der Arbeitgeber den Entwurf des Arbeitnehmers nicht ohne jede Änderung zu übernehmen. Vielmehr darf der Arbeitgeber in einem solchen Falle prüfen, ob die von dem Arbeitnehmer vorgeschlagenen Formulierungen den Grundsätzen der Zeugniswahrheit und Zeugnisklarheit entsprechen. Soweit dies nicht der Fall ist, darf der Arbeitgeber den Entwurf abändern. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hervor.

Ein Testamentsvollstrecker ist nur nach Aufforderung des Finanzamts zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung verpflichtet

Das Erbschaftsteuergesetz enthält eine Reihe von Anzeigepflichten. Die Anzeige bezweckt, das Finanzamt über einen steuerbaren Erwerb (Erbschaft, Schenkung) grob zu informieren. Die Anzeige ist innerhalb von drei Monaten zu erstatten. Die Anzeigefrist beginnt mit Erlangung der Kenntnis von dem Vermögensanfall. Das Gesetz befreit Erben von ihren Anzeigepflichten, wenn die Finanzämter bereits von beteiligten Gerichten oder Notaren über den Erwerb unterrichtet werden. Die für die Festsetzung der Steuer erheblichen Daten werden allerdings erst mit der Steuererklärung festgestellt. Im Grunde ist jeder Beteiligte zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Verpflichtung muss aber durch eine Aufforderung des Finanzamts konkretisiert werden. Sie entsteht daher gegenüber einem Beteiligten erst, wenn das Finanzamt ihn ausdrücklich zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert. Ist ein Testamentsvollstrecker bestellt, hat dieser die Steuererklärung abzugeben. Allerdings kann das Finanzamt verlangen, dass die Erklärung auch von einem oder mehreren Erben mitunterschieden wird.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass auch ein Testamentsvollstrecker ohne besondere Aufforderung durch das Finanzamt nicht zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung verpflichtet ist.

Besteht diese Verpflichtung nicht, ist der Erbschaftsteuerbescheid dem Erben oder auch Vermächtnisnehmer bekanntzugeben.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Verfassungsmäßigkeit der ab 1. Januar 2009 geltenden Erbschaftsteuer wird geprüft

Der Bundesfinanzhof hat in einem anhängigen Verfahren zur Erbschaftsteuer das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, dem Verfahren beizutreten. Das Gericht will prüfen, ob folgende Regelungen des Erbschaftsteuergesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar sind:

Das Erbschaftsteuergesetz wurde zunächst Ende 2008 reformiert und im Dezember 2009 noch einmal nachgebessert. Dadurch werden nur im Jahr 2009 - maßgeblich ist der Zeitpunkt der Steuerentstehung - Personen der Steuerklasse II und III gleichgestellt. Ab 2010 werden diese Personen wieder unterschiedlichen Steuersätzen unterworfen und Personen der Steuerklasse II - wie schon bis 2008 - gegenüber Personen der Steuerklasse III besser gestellt.

Durch bloße Rechtsformwahl bzw. durch Willkürung von Betriebsvermögen kann der Anfall von Erbschaftsteuer unter bestimmten Bedingungen verhindert werden, ohne dass es auf eine Gemeinwohlverpflichtung und Gemeinwohlbindung des erworbenen Vermögens ankommt. So könnte zum Beispiel ein Steuerzahler ein bisher privates Festgeldkonto in das Betriebsvermögen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft einlegen bzw. in eine GmbH (Beteiligung unmittelbar mehr als 25 %) einbringen und dadurch von den Vergünstigungen für die Vererbung von Betriebsvermögen profitieren. Zu bedenken ist aber, dass Steuerentlastungen nur bei Vorliegen entsprechend gewichtiger Gründe des Gemeinwohls und die vollständige Verschonung bestimmter Gegenstände von der Besteuerung nur im Ausnahmefall gewährt werden dürfen.

Sollte der Bundesfinanzhof nach der Prüfung der Regelungen von deren Verfassungswidrigkeit überzeugt sein, wird er die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen.

Abziehbarkeit von Schuldzinsen als Werbungskosten hängt allein von der tatsächlichen Verwendung des Darlehens ab

Schuldzinsen sind nur dann als Werbungskosten abziehbar, wenn sie für ein Darlehen geleistet worden sind, das durch die Einkünfteerzielung veranlasst ist. Maßgeblich ist die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel für ein bestimmtes Wirtschaftsgut. Die bloße gedankliche Zuordnung des Darlehens durch den Steuerzahler reicht nicht. Erwirbt ein Steuerzahler eine bestimmte Beteiligung zunächst mittels eines Überziehungskredits, den er kurz darauf durch Eigenmittel vollständig zurückführt, fehlt für danach aufgenommene Darlehen der zum Schuldzinsenabzug erforderliche wirtschaftliche Zusammenhang mit dem Erwerb.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Anlage EÜR ist zwingend abzugeben

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, sollen die Daten „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz“ durch Datenfernübertragung übermitteln bzw. in der Vergangenheit auch in Papierform (Anlage EÜR) beim Finanzamt einreichen, wenn die Nichtbeanstandungsgrenze von 17.500 € überschritten worden ist.

Gegen die Abgabe dieser Anlage EÜR hatten sich Steuerbürger gewehrt, u. a., weil die Vorschrift nicht im Einkommensteuergesetz, sondern in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung geregelt ist.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr klargestellt, dass die Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR verhältnismäßig ist und für die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens geeignet ist. Die Entscheidung zur Einführung der Anlage EÜR war auch nicht so wesentlich, dass sie ausschließlich vom Parlamentsgesetzgeber hätte getroffen werden dürfen.

Bei einer Ferienwohnung ist keine Überschussprognose trotz vorbehaltener Selbstnutzung erforderlich, wenn die durchschnittliche Anzahl der Vermietungstage deutlich überschritten wird

Im Gegensatz zur Dauervermietung von Objekten ist bei der Vermietung von Ferienwohnungen schon immer die Einkünfteerzielungsabsicht problematisch, ebenso die Beurteilung der so genannten Leerstandszeiten bei Ferienwohnungen, die sowohl vermietet als auch selbst genutzt werden. Wird die Ferienwohnung ausschließlich durch Vermietung an wechselnde Feriengäste genutzt, ist die Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters grundsätzlich zu unterstellen. Dass sie ausschließlich in dieser Weise genutzt wird, kann glaubhaft gemacht werden durch einen Vertrag mit einem Vermittler, in dem die Eigennutzung vertraglich ausgeschlossen wird.

Ein Urteil des Finanzgerichts Köln gibt wichtige Hinweise:

Vermietet ein Wohnungseigentümer unter Einschaltung einer gewerblichen Vermittlungsfirma, an die er hohe Vermittlungsprovisionen zahlt, nur eine Ferienwohnung, werden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und keine gewerblichen Einkünfte erzielt. Jedenfalls dann nicht, wenn die Mietzeit der Feriengäste überwiegend länger als vier Tage beträgt.

Von einer Einkünfteerzielungsabsicht (Überschussprognose über 30 Jahre) ist auszugehen, wenn die Wohnung ausschließlich an ständig wechselnde Feriengäste vermietet wird und die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich unterschritten wird. Die Tatsache, dass in den ersten 10 Jahren kein Überschuss, sondern ein Verlust erzielt wird, ändert an dieser Beurteilung nichts.

Die Eigennutzung ist in einem solchen Fall unbeachtlich, wenn der Wohnungseigentümer die Wohnung nur außerhalb der Saison nutzt. Keine Eigennutzung sind kurzfristige Aufenthalte in der Ferienwohnung zur Endreinigung, Schlüsselübergabe, Erhaltung der Mietsache und zur Durchführung von Schönheitsreparaturen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Die Vermietung von Ferienwohnungen kann einen Gewerbebetrieb begründen, wenn sie mit einem Beherbergungsbetrieb (Hotel) vergleichbar ist. Eine Gewerblichkeit kann sich z. B. dadurch ergeben, dass der Vermieter Zusatzleistungen erbringt, die eine unternehmerische Organisation erfordern, wie sie durch die Vermögensverwaltung durch Wohnungsvermietung allein nicht erforderlich, bei der Führung einer Fremdenpension jedoch notwendig ist.

Besteuerung einer Erwerbsminderungsrente

Der Bundesfinanzhof hat erneut entschieden, dass die seit Geltung des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) geleisteten Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ebenso wie von dieser Versicherung geleistete Altersrenten nachgelagert zu besteuern sind. Nach der ab 2005 geltenden Neuregelung der Rentenbesteuerung durch das AltEinkG ist nicht maßgeblich, ob Rentenzahlungen lebenslänglich oder als abgekürzte Leibrente nur zeitlich befristet zu erbringen sind. Entscheidend ist allein, dass es sich um Renten im Bereich der sog. Basisversorgung des gesetzlichen Drei-Schichten-Modells handelt.

Nicht entscheidend ist, ob die Erwerbsminderungsrente im konkreten Einzelfall auf im Geltungsbereich des AltEinkG geleisteten und damit in erhöhtem Umfang abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen beruht. Allerdings muss gewährleistet sein, dass das Verbot der doppelten Besteuerung beachtet ist. Die Besteuerung der Erwerbsminderungsrente ist aus diesem Grund nur insoweit verfassungsrechtlich zulässig, als die Rente auf nicht der Besteuerung unterworfenen Beitragszahlungen beruht. Dies ist insoweit der Fall, als die Beitragszahlungen steuerfrei waren oder sie steuermindernd geltend gemacht werden konnten.

Dass sich durch die Umstellung der Besteuerung der Erwerbsminderungsrente von der bis einschließlich 2004 geltenden Ertragsanteilsbesteuerung zum ab dem Veranlagungszeitraum 2005 anzusetzenden Besteuerungsanteil im Einzelfall eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung ergeben kann, begründet keinen Verfassungsverstoß, insbesondere ist der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht verletzt.

Bilanzberichtigung bei Land- und Forstwirten

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde festgelegt, dass eine Bilanz nur noch dann geändert werden kann, wenn die sich daraus ergebende Steuerfestsetzung noch änderbar ist. Die Neuregelung war erstmals auf Bilanzen anzuwenden, die Grundlage für eine Steuerfestsetzung ab 2007 bildeten. Danach ist eine Bilanzberichtigung nur dann möglich, wenn alle Steuerfestsetzungen, auf die sich die Bilanzberichtigung auswirken würden, verfahrensrechtlich noch änderbar sind.

In der Rechtslage vor dem Jahressteuergesetz 2007 war bei Land- und Forstwirtschaft ein fehlerhafter Bilanzansatz selbst dann in der ersten noch offenen Bilanz richtig zu stellen, wenn dadurch die auf den vorausgegangenen, bestandskräftig abgeschlossenen Veranlagungszeitraum entfallende Gewinnerhöhung nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Das folgende Beispiel soll das deutlich machen:

Der Einkommensteuerbescheid 2002 war bestandskräftig, der für 2003 dagegen nicht. Eine Berichtigung der Bilanz auf den 30. Juni 2003 war möglich, auch wenn sich der anteilige Gewinn für 2002 nicht mehr auswirken konnte.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Einkommensteuerermäßigung durch gewerbsteuerpflichtige Einkünfte

Soweit im zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte enthalten sind, kann die tarifliche Einkommensteuer zu ermäßigen sein. Sie mindert sich um das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags. Gewerbliche Einkünfte sind die der Gewerbesteuer unterliegenden Gewinne eines Einzelunternehmers oder Gewinnanteile aus der unmittelbaren Beteiligung an Mitunternehmerschaften. Gewinnanteile aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften sind nicht begünstigt.

Bei Anwendung dieser Gesetzeslage war zu klären, ob bei einer X-GmbH & Co. KG die Gewinnanteile aus ihrer Beteiligung als atypisch still beteiligte Gesellschafterin an einer Y-GmbH in die Berechnung der Steuerermäßigung einzubeziehen waren. Die fraglichen Gewinnanteile der Y-GmbH resultierten wiederum aus den Gewinnanteilen an einer Z-GmbH & Co. KG.

Der Bundesfinanzhof lehnte die Berücksichtigung der Gewinnanteile der Y-GmbH aus deren Beteiligung an der Z-GmbH & Co. KG bei der Feststellung der Steuerermäßigung bei der X-GmbH & Co. KG ab. Berücksichtigungsfähig sind lediglich anteilige Gewerbesteuermessbeträge aus der unmittelbaren Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft. Der X-GmbH & Co. KG waren aber aus ihrer Beteiligung an der Y-GmbH keine Anteile an deren Gewerbesteuermessbetrag zuzurechnen, auch wenn die Gewinne der Y-GmbH aus ihren mitunternehmerischen Beteiligungen resultieren. Die Zurechnung der Gewinnanteile von der Z-GmbH & Co. KG bei der Y-GmbH führte nur indirekt zur Berücksichtigung bei der X-GmbH & Co. KG. Es handelt sich damit um eine nicht berücksichtigungsfähige mittelbare Gewinnzurechnung.

Der Fall wäre anders zu beurteilen, wenn die X-GmbH & Co. KG unmittelbar an der Z-GmbH & Co. KG beteiligt gewesen wäre. Es lägen dann die Voraussetzungen einer unmittelbaren Beteiligung vor. Dies hätte zu einer Berücksichtigung der Gewerbesteuermessbeträge der Z-GmbH & Co. KG bei der Feststellung der Steuerermäßigung für einkommensteuerliche Zwecke bei der X-GmbH & Co. KG geführt.

Erbschaft kein kindergeldrechtlicher Bezug

Verstirbt eines der Elternteile und erben die in Ausbildung befindlichen Kinder, so ist die Erbschaft bei der Ermittlung der kindergeldschädlichen eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht zu berücksichtigen.

Erbschaften gehören ebenso wenig wie die Unterhaltsleistungen der Eltern selbst zu den kindergeldschädlichen Einkünften und Bezügen. Auch Vermögensübertragungen von Eltern auf die Kinder sind bei der Ermittlung der Bezüge nicht mit zu berücksichtigen.

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist ab 2012 die Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder entfallen. Kindergeld oder Kinderfreibeträge werden somit unabhängig von den eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes gewährt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Gesetzgeber kassiert Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs: Kosten für berufliche Erstausbildung und Erststudium nach Schulabschluss nur als Sonderausgaben abziehbar

Der Bundesfinanzhof hatte in mehreren Entscheidungen die Aufwendungen für die berufliche Erstausbildung und für ein Erststudium nach Schulabschluss zum Werbungskostenabzug zugelassen, wenn die Ausbildung bzw. das Studium der späteren Erwerbstätigkeit diene und die Aufwendungen von den Betroffenen (also z. B. nicht von den Eltern) selbst bezahlt wurden.

Durch Änderung des Gesetzes sind die steuerzahlerfreundlichen Entscheidungen kassiert worden. Deshalb können Berufsausbildungskosten für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden. Der Höchstbetrag wurde zum 1.1.2012 von 4.000 € auf 6.000 € angehoben.

In einer GbR kann auch Stimmenmehrheit zu einer personellen Verflechtung im Sinne einer Betriebsaufspaltung führen

Eine Betriebsaufspaltung liegt dann vor, wenn ein Besitzunternehmen eine wesentliche Betriebsgrundlage an ein Betriebsunternehmen vermietet und die beiden Unternehmen personell verflochten sind. In diesem Fall sind die Mieteinkünfte gewerbsteuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof hatte jetzt über die personelle Verflechtung in folgendem Fall zu entscheiden:

Eine A-Genossenschaft war zu 99 % und die B GmbH zu 1 % an der X GbR beteiligt, die ein Grundstück an eine Genossenschaft vermietete. Die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der X GbR stand grundsätzlich der B GmbH zu. Zu Rechtshandlungen bezüglich des Grundstücks aber waren A und

B nur gemeinsam berechtigt. Bei Uneinigkeit sollte die einfache Stimmenmehrheit entscheiden. Das Finanzamt sah in dieser Konstellation eine Betriebsaufspaltung.

Das Gericht schloss sich der Auffassung des Finanzamts an, weil die Genossenschaft die Stimmenmehrheit bezüglich der Rechtshandlungen über das Grundstück hatte. Es war auch unerheblich, dass die A eine Genossenschaft war.

Keine Überentnahme durch andere betriebsvermögensmäßige Zuordnung eines Wirtschaftsguts

Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. In diesem Falle sind Schuldzinsen bei Einzel- und Personenunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich nur beschränkt abzugsfähig. Über das Vorliegen einer Entnahme hatte der Bundesfinanzhof jetzt in folgendem Fall zu entscheiden.

V war einziger Kommanditist der A GmbH & Co. KG, gleichzeitig Alleingesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin B GmbH und Alleineigentümer verschiedener Grundstücke, die er an die A verpachtet hatte. Die Grundstücke gehörten deshalb zu seinem Sonderbetriebsvermögen. V schenkte jeweils 20 % seines Kommanditanteils, seines Anteils an der B GmbH sowie seiner verpachteten Grundstücke seinen beiden Kindern. Die hierdurch entstandene K GbR vermietete die Grundstücke weiterhin an die A. Durch die Beteiligung der Kinder konnten die verpachteten Grundstücke nicht mehr als Sonderbetriebsvermögen des V behandelt werden, sondern es lag eine sog. mitunternehmerische Betriebsaufspaltung zwischen K und A vor. Die K musste die Grundstücke in ihre Bilanz zu Buchwerten aufnehmen. Das Finanzamt wertete die Übertragung der Vermögensgegenstände als Entnahme des V aus dem steuerlichen Betriebsvermögen der A. Dadurch ergab sich eine Überentnahme und das Finanzamt beschränkte den Schuldzinsenabzug.

Das Gericht entschied, dass die geänderte betriebsvermögensmäßige Zuordnung keine Entnahme ist. Die A konnte ihre Schuldzinsen deshalb voll abziehen.

Keine Zusammenveranlagung mit dem im Koma liegenden Ehegatten bei verfestigter neuer Lebensgemeinschaft

Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Für das Jahr der Eheschließung ist die besondere Veranlagung möglich. Ehegatten leben nicht dauernd getrennt, wenn zwischen ihnen eine eheliche Lebensgemeinschaft besteht. Diese setzt zumindest das Fortbestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft (eine weitergehende Lebensgemeinschaft), die weiterhin angestrebt werden muss, voraus. Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn die zum Wesen der Ehe gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht mehr besteht. Lebensgemeinschaft bedeutet die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft der Ehegatten. Unter Wirtschaftsgemeinschaft ist die gemeinsame Erledigung der die Ehegatten gemeinsam berührenden wirtschaftlichen Fragen ihres Zusammenlebens zu verstehen.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht mehr vorliegen, wenn ein Ehegatte im Wachkoma liegt und künstlich ernährt wird und der andere, gesunde Ehegatte während derselben Zeit schon einen neuen Lebenspartner mit einem gemeinsamen Kind hat.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 reduziert die Anzahl der Veranlagungsmöglichkeiten. Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gibt es nur noch folgende Veranlagungs- und Tarifvarianten: Einzelveranlagung mit Grundtarif, Verwitwetensplitting, Sondersplitting im Trennungsjahr und die Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting. Die Sonderveranlagung im Jahr der Eheschließung ist letztmalig auf den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.

Kindergeld für im Inland selbstständig tätige polnische Staatsangehörige

Ein polnischer Staatsangehöriger, der in Deutschland ein Gewerbe betreibt und dessen Ehefrau und Kinder in Polen leben, kann Anspruch auf Kindergeld haben.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit dem Fall eines polnischen Landwirts auseinandergesetzt, der dort bei der Sozialversicherung der Landwirte versichert war. Ob in einem solchen Fall Kindergeldanspruch besteht, hängt nach Aussage des Gerichts von mehreren Faktoren ab. Zunächst muss geprüft werden, ob der Betreffende in Polen oder Deutschland als Selbstständiger oder Arbeitnehmer gilt. Außerdem kommt

es darauf an, ob im Ausland Anspruch auf Leistungen besteht, die dem Kindergeld ähnlich sind. Ob solche Leistungen möglicherweise auf einer fehlerhaften Rechtsgrundlage beruhen, muss dabei nicht geprüft werden.

Kindergeld: Semestergebühren sind von Einkünften abzuziehen

Die Familienkasse lehnte einen Antrag auf Kindergeld ab, weil es die Semestergebühren nicht zum Abzug zuließ und der Jahresgrenzbetrag von damals 7.680 € überschritten wurde.

Der Bundesfinanzhof sah die Semestergebühren als insgesamt ausbildungsbedingte Mehraufwendungen an, sodass der Jahresgrenzbetrag nicht überschritten und Kindergeld zu gewähren war.

Hinweis: Ab dem 1.1.2012 spielt die Höhe der Einkünfte eines Kindes keine Rolle mehr.

Nachweis der Vermietungsabsicht für jahrelang leer stehende Wohnung

Soweit Aufwendungen bereits vor der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angefallen sind, sind diese als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht.

Das Finanzgericht Nürnberg fordert in einem Urteil den Nachweis der Vermietungsabsicht bei einer jahrelang leer stehenden Wohnung. Erforderlich ist der endgültige Entschluss, durch Vermieten Einkünfte zu erzielen. Diese Entscheidung darf später nicht wieder aufgegeben werden. Der endgültige Entschluss zur Vermietung ist anhand objektiver Umstände zu belegen. Derartige Umstände können ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen sein. Als Nachweis der Vermietungsabsicht reichen Kontaktaufnahmen auf Zeitungsanzeigen von Mietsuchenden nicht. Das Gericht fordert größere Anstrengungen zur Vermietung, z. B. die Einschaltung eines Maklers oder selbst Anzeigenaufgabe in verschiedenen Tageszeitungen oder Anzeigenblätter.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Privates Veräußerungsgeschäft bei einem Grundstück, wenn dies zwischenzeitlich im Betriebsvermögen gehalten wird

Gewinne aus der Veräußerung eines Grundstücks werden als private Veräußerungsgeschäfte besteuert, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als 10 Jahre liegen. Wurde dieses Grundstück innerhalb des 10-Jahreszeitraums zeitweise im Betriebsvermögen gehalten, ändert dies nichts an der Steuerpflicht.

Der Veräußerungsgewinn ist in einem solchen Fall um den betrieblich zu erfassenden Veräußerungsgewinn zu mindern. Dies ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen Einlage- und Entnahmewert.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Rechnungsabgrenzung bei Darlehen mit fallenden Zinssätzen

Bilanzierende haben für Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Vereinbart ein Unternehmer bei Aufnahme eines Darlehens jährlich fallende Zinssätze, muss er zu Beginn der Vertragslaufzeit einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilden, wenn er im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung die anteilige Erstattung der bereits gezahlten Zinsen verlangen kann. Die anfänglich hohen Zinsen sind dann zum Teil - nämlich soweit sie den auf die gesamte Vertragslaufzeit entfallenen rechnerischen Durchschnittssatz übersteigen - als Vorleistung für die Überlassung des Darlehens in der restlichen Laufzeit anzusehen.

Hat der Unternehmer einen solchen Erstattungsanspruch nicht, ist ausnahmsweise trotzdem ein Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren, wenn das Darlehensverhältnis nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann und wenn konkrete Anhaltspunkte dafür fehlen, dass die Vertragsparteien der Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung durch eine solche Kündigung mehr als rein theoretische Bedeutung beigemessen haben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Rückstellungen für Zulassungskosten eines Pflanzenschutzmittels

Ein Unternehmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln beantragte für Wirkstoffe, deren Zulassungen in den nächsten Jahren ausliefen und für die Erstzulassung eines neu entwickelten Wirkstoffs die Zulassung nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG). Die zu erwartenden Gebühren wurden geschätzt und in dieser Höhe eine Rückstellung gebildet. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung wegen fehlender wirtschaftlicher Verursachung ab, der Bundesfinanzhof folgte dem allerdings nicht.

Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten sind grundsätzlich das Bestehen einer nur der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Entstehens einer Verbindlichkeit dem Grunde nach, deren Höhe aber noch ungewiss sein kann;

mit der Inanspruchnahme muss ernsthaft gerechnet werden und die Verursachung muss im abgelaufenen Wirtschaftsjahr begründet liegen.

Für die Verpflichtung zur Zahlung der Erstzulassungskosten war eine Rückstellung zu bilden. Zulassungskosten sind Teil der Herstellungskosten für die Rezeptur eines Pflanzenschutzmittels. Da es sich im Ergebnis um ein selbst geschaffenes immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handelt, ist das Aktivierungsverbot zu beachten. Deshalb sind die Aufwendungen für die Zulassung steuerlich sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Für derartige Aufwendungen ist eine Rückstellung zulässig, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antrag auf Zulassung stellte einen gebührenpflichtigen Tatbestand dar. Die Gebührenschilderung entstand im Zeitpunkt der Einreichung des Antrags. Das Ergebnis der darauf basierenden Sachentscheidung, ob positiv oder negativ, hatte darauf keinen Einfluss. Ebenso unerheblich ist, ob im Fall eines positiven Bescheids das neu entwickelte Mittel zukünftig auf dem Markt angeboten wird.

Bei den Zulassungskosten für die Verlängerung der Laufzeiten ist zu prüfen, ob die Rezepturen selbst entwickelt oder entgeltlich erworben wurden. Im Fall der Eigenentwicklung gelten die vorgenannten Grundsätze. Wurden die Rezepturen demgegenüber entgeltlich erworben, handelt es sich bei den Zulassungskosten für verlängerte Laufzeiten um nachträgliche Anschaffungskosten. Dann wäre die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten unzulässig.

Steuerabzug vom Vergütungsschuldner von den Einnahmen für beschränkt Steuerpflichtige aus der Verwertung von Rechten

Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen in bestimmten Fällen durch einen Steuerabzug von den Einnahmen vorgenommen. Dazu gehören auch Vergütungen aus der Überlassung von Rechten. Schuldner der einzubehaltenden Steuerbeträge ist der inländische Vergütungsschuldner.

Fraglich war, ob der Steuerabzugsbetrag von den Bruttoeinnahmen zu berechnen ist oder mit den Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ausgaben die Bemessungsgrundlage mindern. Dem lag der nachfolgend verkürzt geschilderte Fall zu Grunde:

Die inländische GmbH zahlte an eine niederländische BV Lizenzvergütungen für das Recht, in einem abgegrenzten Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Automaten aufstellen und betreiben zu dürfen. Die niederländische BV war Unterlizenznehmerin einer in Großbritannien ansässigen Ltd. und hatte den größten Teil ihrer Lizenzeinnahmen als Lizenzgebühr an die Ltd. abzuführen.

Bemessungsgrundlage des von der deutschen GmbH vorzunehmenden Steuerabzugs war nach Auffassung der Finanzbehörde die an die niederländische BV zu zahlende Lizenzgebühr. Ein Abzug der von der BV an die Ltd. zu zahlenden Unterlizenzgebühren wurde als unzulässig angesehen. Die deutsche GmbH war als Schuldnerin der Lizenzvergütungen gegenüber der niederländischen BV und damit gleichzeitig als Schuldnerin der Abzugssteuer um die Klärung der Streitfrage bemüht.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der deutschen GmbH. Unmittelbar mit den Einnahmen im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sind entgegen dem gesetzlichen Regelungswortlaut zu berücksichtigen. Das folgt aus dem Vorrang des Rechts der Europäischen Gemeinschaften gegenüber dem nationalen Recht.

Verkauf eines Kirchengrundstücks an eine konfessionsverschiedene Religionsgemeinschaft ist nicht grunderwerbsteuerfrei

Eine Kirchengemeinde verkaufte ihr mit einer Kirche und dem dazu gehörigen Pastorat bebauten Grundstück an eine konfessionsverschiedene Religionsgemeinschaft. Sie war der Auffassung, dass die Veräußerung grunderwerbsteuerfrei sei, da das Grundstück unverändert für sakrale Zwecke genutzt würde. Das zuständige Finanzamt behandelte den Veräußerungsvorgang aber als grunderwerbsteuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Rechtsauffassung.

Eine Steuerbefreiung kommt nur in Betracht, wenn im Zusammenhang mit der Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben ein Grundstück von einer auf eine andere juristische Person übergeht. Der Übergang von Aufgaben erfordert, dass die übernehmende juristische Person des öffentlichen Rechts zukünftig die Funktionen und Aufgaben der übergebenden juristischen Person wahrnimmt. Im zu beurteilenden Fall wurden jedoch keine Aufgaben von der das Grundstück übertragenden auf die erwerbende Religionsgemeinschaft übertragen. Lediglich das Grundstück wurde veräußert.

Investitionszulage für bis zum 31.12.2004 abgeschlossene Modernisierungsarbeiten an teilweise leer stehenden Wohngebäuden

Für bis zum 31.12.2004 abgeschlossene Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden konnte unter bestimmten Voraussetzungen eine Investitionszulage beantragt werden. Eine der wesentlichen Bedingungen war, dass die Wohnungen zur Vermietung gegen Entgelt bestimmt waren und auch entsprechend genutzt wurden. Nicht geklärt war die Frage, ob ein zeitweiser Leerstand die Förderung ausschloss.

Diese Frage hat der Bundesfinanzhof jetzt beantwortet. Es war entscheidend darauf abzustellen, dass die Wohnungen überhaupt für Vermietungszwecke zur Verfügung standen. Sie mussten dazu bestimmt und geeignet sein, Menschen auf Dauer den Aufenthalt zu ermöglichen und Unterkunft zu gewähren. Leerstandszeiten, selbst von mehrjähriger Dauer, waren für die Förderfähigkeit unschädlich.

Jahresabschluss 2010 zum 31.12.2011 veröffentlicht?

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 begonnen hatten, endete am 31.12.2011 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag mussten diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2010 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Kapitalgesellschaften müssen nach Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGn von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2009 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Das Ordnungsgeld beträgt bei erstmaligem Nichtnachkommen der Veröffentlichung mindestens 2.500 €. Wenn nicht veröffentlicht wird, kann es mehrfach festgesetzt werden und bis zu 25.000 € betragen.

Keine Steuerfreiheit für Gefahrenzulagen

Gefahrenzulagen wie z. B. Zulagen im Kampfmittelräumdienst gehören nicht zu den steuerfreien Zuschlägen. Die gesetzliche Regelung, die gezahlte Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit bis zu einem gewissen Grad steuerfrei stellen, lässt sich nicht ohne Weiteres auf andere Zulagen ausdehnen.

Die Steuerbefreiung für Zuschläge zur Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist als finanzieller Ausgleich für die mit diesen Arbeitszeiten verbundenen besonderen Erschwernisse und Belastungen zu verstehen. Auch bei verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift lässt sich keine Steuerbefreiung für andere Zuschläge wie z. B. im Kampfmittelräumdienst ableiten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Center-Management-Kosten keine umlagefähigen Betriebskosten

Der Bundesgerichtshof hält die Vereinbarung in einem Mietvertrag, wonach neben den Verwaltungskosten auch die Kosten des Center-Managements als Betriebskosten von einem gewerblichen Mieter zu tragen sind, für intransparent und damit für unwirksam.

Nach Ansicht des Gerichts sei es für den Mieter nicht erkennbar, welche Kosten unter diesem Begriff umgelegt werden sollen. Dies gelte auch deshalb, weil der Vermieter daneben auch Kosten für Verwaltung und Raumkosten für Büro- und Verwaltungsräume verlange. Der Begriff „Kosten für Center-Management“ erlaube keine Eingrenzung der damit inhaltlich verbundenen Einzelpositionen, da etwa auch Aufwendungen für Marktanalysen, Ermittlung von Kundenwünschen, Werbe- und PR-Maßnahmen, Dekoration, Veranstaltungen und sonstige Profilierungsmaßnahmen erfasst sein könnten.

Bestätigt hat das Gericht dahingegen seine bisherige Rechtsprechung, wonach der in einer Formulklausel verwandte Begriff der „Verwaltungskosten“ hinreichend bestimmt ist.

Studenten und Azubis dürfen Mietverträge kurzfristig kündigen

Mietverträge mit Studenten und Azubis dürfen keinen mehrjährigen Kündigungsverzicht enthalten. Dies hat das Landgericht Kiel festgestellt.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatten Eltern für ihre sich in der Ausbildung befindenden Tochter eine Wohnung angemietet. Der Mietvertrag sah einen Kündigungsausschluss von drei Jahren vor. Als die Tochter die Ausbildung vorzeitig beendete, kündigten die Eltern die Wohnung mit einer dreimonatigen Frist. Das ging dem Vermieter zu schnell. Er widersprach der Kündigung, da die drei Jahre Mindestlaufzeit des Vertrags noch nicht abgelaufen war. Das Gericht erklärte die Laufzeitklausel für unwirksam und ließ eine Kündigung mit der gesetzlichen Frist zu. Wie bei Studenten komme es auch bei Azubis immer wieder zu Ortwechseln. Der Mieter müsse dabei flexibel sein und kurzfristig kündigen können. Es sei durchaus nicht unüblich, dass Berufsausbildungen abgebrochen werden, da sich Auszubildende beruflich neu orientieren. Der Mietvertrag müsse auf solche Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Unerheblich sei, ob der Vertrag vom Auszubildenden oder von den Eltern abgeschlossen wurde.

Krankengeldanspruch: Beginn eines neuen Dreijahreszeitraums

Eine Arbeitnehmerin bezog seit 2004 wegen einer Herzkranzgefäßkrankung und im Jahr 2005 aufgrund einer Handverletzung Krankengeld. Anschließend bestand eine Arbeitsunfähigkeit sowohl wegen der Handverletzung als auch wegen der Herzerkrankung. Die Krankengeldzahlung wurde schließlich unter Hinweis auf die abgelaufene Blockfrist wegen der Herzerkrankung beendet. Die Versicherung erklärte, in Fällen, in denen zwei Erkrankungen zeitweise nebeneinander Arbeitsunfähigkeit verursachen, sei die Blockfrist der Ersterkrankung maßgeblich, die Zweiterkrankung sei als „hinzugetretene“ anzusehen, die die Höchstbezugsdauer nicht verlängere. Dem widersprach nun das Bundessozialgericht.

Versicherte haben grundsätzlich zeitlich unbegrenzt Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt werden. Die Leistungsdauer ist auf 78 Wochen begrenzt, wenn dieselbe Erkrankung die Arbeitsunfähigkeit begründet. Eine hinzugetretene weitere Krankheit führt nicht zur Entstehung eines neuen Krankengeldanspruchs und bewirkt keine Verlängerung der Leistungsdauer.

Für die hier maßgebliche Handverletzung war die 78-Wochen-Frist noch nicht abgelaufen. Herzerkrankung und Handverletzung sind nicht Ausdruck eines einheitlichen Grundleidens, es handelt sich also nicht um dieselbe Erkrankung. Die Handverletzung ist auch keine zur Herzerkrankung „hinzugetretene Krankheit“, da sie nicht während des Bestehens der Arbeitsunfähigkeit wegen der Herzerkrankung aufgetreten ist.

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt auch bei kurzfristig kündbarem Mietvertrag vor

Eine Unternehmerin betrieb in ihr gehörenden Geschäftsräumen ein Einzelhandelsgeschäft mit Sportartikeln. Sie veräußerte den Warenbestand und die Ladeneinrichtung ohne Ausweis von Umsatzsteuer. Parallel dazu vermietete sie die Geschäftsräume, in denen die Geschäftstätigkeit ausgeübt worden war, auf unbestimmte Zeit an den Erwerber. Der Mietvertrag konnte kurzfristig von beiden Seiten gekündigt werden.

Bislang hatten Bundesfinanzhof und Finanzverwaltung die Vermietung der Geschäftsgrundlagen nur bei einer langfristigen Vermietung, ca. 8 bis 10 Jahre, ausreichen lassen.

Der Europäische Gerichtshof nahm davon nun Abstand.

Die Möglichkeit, einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit kurzfristig zu kündigen, lässt nicht automatisch den Schluss zu, dass der Erwerber beabsichtigte, den übertragenen Geschäftsbetrieb oder Unternehmensteil sofort abzuwickeln. Deshalb ist die Übereignung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung eines Einzelhandelsgeschäfts unter gleichzeitiger Vermietung des Ladenlokals an den Erwerber auf unbestimmte Zeit, allerdings aufgrund eines von beiden Parteien kurzfristig kündbaren Vertrags, eine Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Sinne dieser Bestimmung, sofern die übertragenen Sachen hinreichen, damit der Erwerber eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit dauerhaft fortführen kann.

Grenze für Ist-Versteuerung wird dauerhaft bei 500.000 € belassen

Einem Unternehmer, auch, wenn er buchführungspflichtig ist, wird auf Antrag gestattet, die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten (Soll-Versteuerung), sondern nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) zu

berechnen, wenn sein Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 € betragen hat. Vorteil für den Unternehmer ist, dass er seine Umsätze erst bei Eingang versteuern muss. Die Vorsteuer kann er dagegen abziehen, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, auch wenn diese noch nicht bezahlt ist.

Die Umsatzgrenze von 500.000 € war zum 1. Juli 2009 eingeführt worden und galt bis zum 31. Dezember 2011. Diese Befristung ist nun dauerhaft aufgehoben worden. Beim Übergang auf die Ist-Versteuerung ist zu beachten, dass alle Umsätze erfasst werden.

Hygienische Leistungen durch Ärzte umsatzsteuerfrei

Infektionshygienische Leistungen, die ein Arzt für Krankenhäuser erbringt, sind von der Umsatzsteuer befreit, auch wenn hier kein konkreter Bezug zu einem Krankheitsfall besteht.

Für die Steuerfreiheit ärztlicher Heilbehandlungen kommt es nicht darauf an, dass der Arzt unmittelbar gegenüber Patienten tätig wird. Ausreichend ist, dass die Leistung des Arztes Teil einer Gesamtleistung ist, die z. B. ein Krankenhaus gegenüber seinen Patienten erbringt. Mit Infektionshygienischen Maßnahmen erfüllen Krankenhäuser ihre Verpflichtungen, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Innergemeinschaftliche Lieferung unterliegt der Umsatzsteuer, wenn sich der Lieferer wissentlich an einer Steuerhinterziehung des Abnehmers beteiligt

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind von Gesetzes wegen umsatzsteuerfrei. Sie unterliegen beim Erwerber als innergemeinschaftlicher Erwerb der Umsatzsteuer.

Weiß der leistende Unternehmer, dass der Erwerber im Bestimmungsland falsche Angaben macht, um eine Besteuerung als innergemeinschaftlichen Erwerb zu vermeiden, unterliegt die Lieferung der Umsatzsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob die objektiven Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung (Verbringen eines Gegenstands in einen anderen EU-Mitgliedstaat) erfüllt sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Messestandbau ist regelmäßig keine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück

Ein polnischer Unternehmer vermietete Stände auf Messen und Ausstellungen. Er erbrachte seine Tätigkeiten jedoch vor Umstellung des Dienstleistungsortes auf das Empfängerortprinzip. Seine Tätigkeit umfasste die vorübergehende Bereitstellung von Ausstellungs- und Messeständen an Kunden, die Erstellung eines Entwurfs und dessen Visualisierung. Teilweise beförderte er die Elemente des Standes und montierte am Ort, an dem die Messe oder Ausstellung stattfand. Die Vergütung für die Bereitstellung der Stände trat zu dem Entgelt hinzu, das die Aussteller an den Veranstalter des Ereignisses zahlen, um an diesem teilnehmen zu können. Dieses Entgelt umfasste insbesondere die Kosten für Versorgungsleistungen, die Infrastruktur und den Mediendienst. Für die Ausstattung und Errichtung des Standes hingegen war jeder Aussteller selbst verantwortlich. Die Eintrittsgelder, die bei bestimmten Messen oder Ausstellungen von den Besuchern verlangt wurden, flossen ausschließlich deren Veranstaltern zu.

Der Europäische Gerichtshof entschied: Eine Dienstleistung, die darin besteht, für Kunden, die ihre Waren oder Dienstleistungen auf Messen und Ausstellungen vorstellen, einen Messe- oder Ausstellungsstand zu entwerfen, vorübergehend bereitzustellen und gegebenenfalls, zu befördern und aufzustellen ist, eine Werbeleistung, wenn der betreffende Stand für Werbezwecke entworfen oder verwendet wird, oder eine Leistung im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, wenn der betreffende Stand für eine bestimmte Messe oder Ausstellung zu einem Thema aus dem Bereich der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaften, des Unterrichts, der Unterhaltung oder einem ähnlichen Gebiet entworfen und bereitgestellt wird oder wenn der Stand einem Modell entspricht, dessen Form, Größe, materielle Beschaffenheit oder Aussehen vom Veranstalter einer bestimmten Messe oder Ausstellung festgelegt wurde,

eine Vermietung beweglicher Gegenstände, wenn die entgeltliche vorübergehende Bereitstellung der materiellen Bestandteile, die den betreffenden Stand bilden, ein bestimmendes Element dieser Dienstleistung ist.

Sachgerechte Vorsteueraufteilung für Spielhallen

Ein Spielhallenbetreiber erklärte die mit Geldspielgeräten erzielten Umsätze als steuerfrei und die mit Unterhaltungsspielgeräten erzielten Umsätze als steuerpflichtig. Vorsteuern, die weder mit den steuerfreien noch mit den steuerpflichtigen Umsätzen in unmittelbarem Zusammenhang standen, wurden prozentual entsprechend der Anzahl der in den Spielhallen aufgestellten Geldspiel- und Unterhaltungsspielgeräte aufgeteilt. Später beantragte er eine Aufteilung entsprechend der den Geräten zugeordneten Flächen. Das Finanzamt nahm eine umsatzbezogene Aufteilung vor.

Der Bundesfinanzhof sah die finanzamtliche Aufteilung als sachgerecht an. Die Aufteilung der Vorsteuerabzugsbeträge nach einem Flächenschlüssel setzt eine objektiv nachprüfbar Flächenzuordnung voraus. Sie kommt insbesondere bei feststehenden oder zumindest nicht ohne weiteres veränderbaren baulichen Gegebenheiten in Frage. Demgegenüber ist eine Flächenzuordnung nach Gerätestandflächen nicht hinreichend objektiv nachprüfbar. Insbesondere wäre es nicht sachgerecht, den Raumbedarf der an den Wänden angebrachten Spielgeräte nach Standflächen zu ermitteln.

Stadtrundfahrten unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn sie im genehmigten Linienverkehr erfolgen

Stadtrundfahrten zu Sehenswürdigkeiten unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Voraussetzung ist, dass sie im genehmigten Linienverkehr erfolgen. Dies setzt eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung voraus. Ist dem Betreiber von Stadtrundfahrten eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erteilt worden, ist diese im Regelfall für die umsatzsteuerliche Beurteilung bindend.

Umfasst das Entgelt für die Stadtrundfahrt auch Eintrittsgelder zum Besuch von Sehenswürdigkeiten oder zur Teilnahme an Führungen, liegen zwei selbstständige Leistungen vor. Letztere unterliegen dem Regelsteuersatz. Das hierauf entfallende Entgelt ist ggfs. im Schätzungsweg zu ermitteln.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuerliche Organschaft nur bei Personalunion der Geschäftsführung

Grundsätzlich ist jedes rechtlich selbstständige Unternehmen ein steuerliches Subjekt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Wenn aber eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes Unternehmen (sog. Organträger) eingegliedert ist, liegt eine Organschaft vor. In diesem Falle ist die juristische Person als Organgesellschaft nicht selbstständig, sondern Teil des umsatzsteuerlichen Unternehmens des Organträgers. Deshalb sind beispielsweise die Umsätze zwischen Organträger und Organgesellschaft nicht umsatzsteuerbar und der Organträger ist Steuerschuldner der Umsätze der Organgesellschaft.

Der Bundesfinanzhof hatte jetzt über die Frage der organisatorischen Eingliederung bei folgender Konstellation zu entscheiden: An der X GmbH waren die A GmbH zu 51 % und Herr B zu 49 % beteiligt. Geschäftsführer der A war Herr C, Geschäftsführer der X war Herr B, der auch Prokurist der A war.

Das Gericht entschied, dass die X zwar finanziell, aber nicht organisatorisch in die A eingegliedert war, weil B nicht gleichzeitig Geschäftsführer der A war. Durch die organisatorische Eingliederung soll sichergestellt werden, dass der Wille des Organträgers in der Organgesellschaft durchgesetzt wird. Dies ist nur durch die Personalunion der Geschäftsführung gewährleistet. Dass B Prokurist der A war, reichte nicht aus, weil ein Prokurist nicht die Befugnisse eines Geschäftsführers hat.

Verbilligte Lieferung von Zeitungen an Arbeitnehmer unterliegt beim Arbeitgeber mit den Selbstkosten der Umsatzsteuer

Liefert ein Verlag Zeitungen an seine Arbeitnehmer nach Hause und berechnet dafür nur die Zustellgebühr, bemisst sich die Umsatzsteuer nach den sog. Selbstkosten. Dies sind alle Kosten, die dem Verlag für die Herstellung und den Vertrieb des Produkts entstehen.

Bemessungsgrundlage sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht die sog. Grenzkosten, d. h. die Mehrkosten, die durch die zusätzlichen Exemplare entstehen. Liegt der reguläre Abonnementpreis unter den Selbstkosten, ist dieser maßgeblich.

Vorsteuerabzug bei Installation einer Photovoltaikanlage

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Entscheidungen zur Frage des Vorsteuerabzugs im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) Stellung genommen:

Im ersten Fall hatte der Eigentümer eines Grundstücks an sein privat genutztes Haus einen Carport angebaut, der zum Unterstellen des privaten Pkw verwendet wird. Auf der Dachfläche des Carports installierte er eine PV-Anlage, mit der er Strom erzeugt, der an einen Energieversorger veräußert wird. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs darf der Eigentümer den Carport insgesamt seinem Unternehmen zuordnen mit der Folge, dass die gesamten auf die Errichtung des Carports und der PV-Anlage entfallenden Vorsteuern abgezogen werden können. Voraussetzung ist, dass die unternehmerische Nutzung des gesamten Carports mindestens 10 % beträgt. Die unternehmerische Nutzung wird anhand eines Umsatzschlüssels ermittelt, bei dem ein fiktiver Vermietungsumsatz für den nichtunternehmerisch genutzten inneren Teil des Carports einem fiktiven Umsatz für die Vermietung der Dachfläche an einen Dritten zum Betrieb einer PV-Anlage gegenübergestellt wird. Die private Verwendung des Carports unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer.

Hier hat sich die Gesetzeslage ab 2011 entscheidend verändert:

Bei Baumaßnahmen nach dem 31.12.2010 kann nur noch die Vorsteuer aus der Errichtung der PV-Anlage in voller Höhe abgezogen werden. Die auf die Herstellung des Carports entfallenden Vorsteuern sind nur noch in Höhe des auf die unternehmerische Nutzung entfallenden Anteils abzugsfähig.

Im zweiten Fall hatte der Eigentümer einen Holzschuppen neu errichtet und auf diesem eine PV-Anlage installiert. Der Holzschuppen selber wurde weder privat noch unternehmerisch genutzt. Anders als im „Carport-Fall“ konnte der Eigentümer den Holzschuppen auch in den Jahren vor 2011 nur in Höhe des unternehmerischen Nutzungsanteils seinem Unternehmen zuordnen. In Höhe dieses Nutzungsanteils kann er den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Schuppens geltend machen.

Im dritten Fall hatte der Eigentümer das Dach einer bestehenden, nicht genutzten Scheune neu eindecken lassen und anschließend auf der Südseite eine PV-Anlage errichtet. Der Bundesfinanzhof kam zu dem Ergebnis, dass der Eigentümer die auf die Neueindeckung des Dachs entfallende Vorsteuer im Verhältnis des unternehmerischen Nutzungsanteils an der gesamten Scheune abziehen kann.

Hinsichtlich der Ermittlung des Nutzungsanteils im zweiten und dritten Fall gelten die Ausführungen zum „Carport-Fall“ entsprechend.

Wohnungseigentümergeinschaft kann Hausgeld vom insolventen Miteigentümer uneingeschränkt einfordern

In der Insolvenz eines Wohnungseigentümers hat die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) wegen der vor Insolvenzeröffnung fällig gewordenen Hausgeldansprüche gegen den Insolvenzverwalter einen uneingeschränkten Zahlungsanspruch.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte die WEG gegen einen insolventen Eigentümer fällige Hausgeldansprüche. Die WEG wollte wegen der Hausgeldansprüche in die Wohnungen des säumigen Eigentümers vollstrecken und hatte deswegen den Insolvenzverwalter auf Zahlung, hilfsweise auf Duldung der Zwangsversteigerung verklagt. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat sich die Rechtslage für die Geltendmachung der Hausgeldansprüche grundlegend geändert. Ab diesem Zeitpunkt geht das Recht des Eigentümers, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über. Nach Auffassung des Gerichts hat die Wohnungseigentümergeinschaft gleichwohl wegen der vor der Insolvenzeröffnung fälligen Hausgeldforderungen einen ungeschmälernten Zahlungsanspruch gegen den Insolvenzverwalter oder einen Anspruch auf Duldung der Zwangsversteigerung. Die nach Insolvenzeröffnung fällig werdenden Hausgeldansprüche sind dagegen Masseschulden. Die Eigentümergeinschaft muss für solche Ansprüche den Insolvenzverwalter auf Zahlung verklagen und aus einem Zahlungstitel in die Masse vollstrecken.

Herabsetzung eines Unterhaltsanspruchs nach dem Eintritt des Unterhaltsberechtigten in das Rentenalter

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall begehrte ein pensionierter Chefarzt von seiner geschiedenen Ehefrau Herabsetzung des vor der Unterhaltsrechtsreform vereinbarten Unterhaltsanspruchs nach deren Eintritt in das Rentenalter.

Die kinderlos gebliebene Ehe wurde 1968 geschlossen, 1980 trennten sich die Eheleute und 1985 erfolgte die Scheidung. Bis 1970 war die Ehefrau voll berufstätig, in den folgenden zehn Jahren führte sie bis zur Trennung den Haushalt. Von 1981 bis 1983 war die Ehefrau halbtags beschäftigt, bis sie sich ab Ende 1983 um die Betreuung und Erziehung ihres außerehelich geborenen Kindes kümmerte und bis zum Erreichen des Rentenalters nicht wieder berufstätig war.

Mit der Scheidung hatten die Eheleute im Jahr 1985 einen Vergleich geschlossen, in dem der Ehemann sich verpflichtete, an die Ehefrau nachehelichen Unterhalt in Höhe von monatlich 3.500 DM zu zahlen. Nach dem Eintritt in das Rentenalter im Jahr 2006 bezog die Ehefrau eine Altersrente von monatlich ca.

940 €. Sie bewohnte miet- und schuldendienstfrei eine Eigentumswohnung, die sie im Wesentlichen aus Zugewinnausgleichsmitteln erworben hatte.

Das Gericht bejahte den Anspruch des Ehemannes auf Herabsetzung des Unterhalts trotz dessen fortbestehender Leistungsfähigkeit. Es sah das Maß der im Wesentlichen nur durch die zehnjährige Haushaltsführung begründeten nahehelichen Solidarität nach 25jähriger Distanz zur Ehe und ebenso langer Unterhaltszahlungen als verwirklicht an. Da das Gericht bei dem Alterseinkommen der Ehefrau auch keine ehebedingten Nachteile feststellen konnte, ist ihr angemessener Lebensbedarf, auf den als Untergrenze herabgesetzt werden darf, durch die Renteneinkünfte gedeckt. Die Vorinstanz muss nun entscheiden, ob eine teilweise oder eine stufenweise Herabsetzung des Unterhalts der Billigkeit entspricht.

Pflichtmitgliedschaft in IHK und Berufskammer zulässig

Eine Pflichtmitgliedschaft sowohl in der Industrie- und Handelskammer wie auch in einer Kammer freier Berufe ist zulässig und auch mit Verfassungs- und EU-Recht vereinbar.

Die diesbezügliche Beitragsregelung im IHK-Gesetz geht davon aus, dass Zugehörige einer Kammer freier Berufe auch Kammerzugehörige der IHK sein können. Die doppelte Pflichtmitgliedschaft ist auch mit dem Verfassungsrecht vereinbar, weil beide Kammern unterschiedliche legitime öffentliche Aufgaben verfolgen. Ein Verstoß gegen EU-Recht, konkret gegen die Niederlassungsfreiheit liegt nicht vor, weil kein grenzüberschreitender Bezug gegeben ist und mit der Pflichtmitgliedschaft keine Wettbewerbsnachteile inländischer und ausländischer Unternehmer verbunden sind.

(Quelle: Urteil des Sächsischen Obergerichtshofs)

Rücktritt vom Kaufvertrag bei erst nachträglicher Erkennbarkeit der Geringfügigkeit des Mangels

Das Rücktrittsrecht eines Käufers wegen der Lieferung einer mangelhaften Sache ist ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen.

Ist zu diesem Zeitpunkt die Mangelursache trotz mehrerer vorausgegangener Reparaturversuche nicht bekannt und deswegen nicht absehbar, ob und mit welchem Aufwand der Mangel beseitigt werden kann, handelt es sich um einen erheblichen Mangel. Dieser zum Zeitpunkt des Rücktritts erhebliche Mangel wird nicht zu einem geringfügigen Mangel, wenn sich später herausstellt, dass der Mangel mit verhältnismäßig geringem Aufwand behoben werden kann.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Versicherungsentschädigung nach Verkehrsunfall bei vorzeitiger Beendigung eines Leasingvertrags

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob bei der vorzeitigen Beendigung eines Leasingvertrags mit Andienungsrecht und ohne Mehrerlösbeteiligung eine Versicherungsentschädigung dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer zusteht. Die Versicherungsentschädigung war aufgrund eines fremdverschuldeten Verkehrsunfalls vom Haftpflichtversicherer des Schädigers wegen der Beschädigung des Leasingfahrzeugs auf Totalschadenbasis gezahlt und vom Leasingnehmer nicht zur Reparatur des Leasingfahrzeugs verwendet worden.

Nach Auffassung des Gerichts steht die Entschädigung dem Leasinggeber zu. Dies gilt auch insoweit, als die Versicherungsentschädigung den zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags noch nicht amortisierten Gesamtaufwand des Leasinggebers einschließlich des kalkulierten Gewinns übersteigt.